



## **Teilrevision der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs: Ventilklausel für Arbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien (Kontingent für Auf- enthaltbewilligungen B EU/EFTA)**

### **Erläuternder Bericht**

Die vorliegende Revision der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) ist nötig, weil der Bundesrat am 18. April 2018 die Anwendung der Ventilklausel gemäss Artikel 10 Absatz 4c erster Satz des Freizügigkeitsabkommens (FZA)<sup>1</sup>, der auf Artikel 10 Absatz 4 FZA verweist, für Arbeitskräfte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige) aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) beschlossen hat.

Der Bundesratsbeschluss sieht vor, die bestehende Kontingentierung von erstmalig erteilten Aufenthaltbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) für Arbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien um ein weiteres Jahr, das heisst vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019, zu verlängern.

Aufgrund dieses Beschlusses ist Artikel 38 VEP entsprechend anzupassen. Ab dem 1. Juni 2019 gilt für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien wieder die volle Personenfreizügigkeit.

Neben der Anpassung von Artikel 38 Absatz 8 VEP erfordert dieser Beschluss keine weiteren Änderungen. Die übrigen Bestimmungen, die am 1. Juni 2017 mit der Wiedereinführung eines Kontingents für Aufenthaltbewilligungen B EU/EFTA für diese Arbeitskräfte verabschiedet wurden, bleiben in ihrem aktuellen Wortlaut anwendbar.

#### *Art. 38 Abs. 8 VEP (Übergangsregelung)*

Dieser Absatz verweist auf die Rechtsgrundlage (Art. 10 Abs. 4c erster Satz FZA), auf die sich der Bundesrat in seinem Beschluss zur Verlängerung der Kontingentierung von erstmalig erteilten Aufenthaltbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige aus Bulgarien und Rumänien stützt.

Gemäss Ziffer 4 von Artikel 10 FZA, letzter Satz des ersten Absatzes, wird die Zahl der neuen Aufenthaltbewilligungen dieser Kategorie auf die gleiche Höhe wie im Vorjahr begrenzt. Diese wurde auf 996 Einheiten festgelegt. Die Änderung im Wortlaut bezieht sich somit lediglich auf den Zeitraum, in dem diese Massnahme anwendbar ist, nämlich vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019.

Die Höchstzahl der Aufenthaltbewilligungen wird quartalsweise gemäss dem bereits heute für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien sowie für Arbeitskräfte aus Kroatien anwendbaren Verfahren aufgeteilt.

---

<sup>1</sup> SR 0.142.112.681